

Statuten

Trägerverein Kantorei Solothurn

14. Februar 2020

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Trägerverein Kantorei Solothurn" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Trägerverein Kantorei Solothurn bezweckt die Förderung des Chorgesangs in der Region unter besonderer Berücksichtigung sakraler Musik und pflegt dabei das gesellige, das liturgische und das konzertante Singen. Sowohl Exzellenz wie auch Breitenförderung sind ihm ein Anliegen. Dazu stellt er eine musikalische Leiterin/einen musikalischen Leiter ein. Der Trägerverein Kantorei Solothurn veranstaltet Konzerte, offene Singanlässe und unterstützt die Gestaltung von Feiern und Gottesdiensten.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsorengelder
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die unterschiedlichen Mitgliedskategorien können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein und die Kantorei aktiv mitgestalten und unterstützen wollen. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Gönnermitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen werden, welche den Verein und die Kantorei Solothurn ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktivmitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein oder die Kantorei Solothurn eingesetzt haben, kann durch die Mitgliederversammlung, auf einen entsprechenden Antrag hin, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder bleiben weiterhin Aktivmitglieder ohne zusätzliche Rechte.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Neueintritte und Mutationen zu bestätigen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Personengesellschaft oder juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Ein Austrittsschreiben muss spätestens bis 30. November (Posteingang) des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist der volle Mitgliederbeitrag gemäss Mitgliederkategorie zu bezahlen.

Ein Mitglied kann per sofort wegen Verletzung der Statuten oder ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden, nicht delegierbaren Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Ein- und Austritte und Mutationen
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- g) Kenntnisnahme des musikalischen Jahresprogramms
- h) Wahl der musikalischen Leiterin/des musikalischen Leiters
- i) Genehmigung von Mitgliederbeiträgen und Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge des Vorstands und der Mitglieder (inkl. Statutenänderungen, Ausschlüssen, Auflösung des Vereins und Vermögensliquidation)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern die vorliegenden Statuten oder zwingendes Gesetzesrecht nicht etwas anderes vorsehen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die befassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen und zu archivieren.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind mindestens die folgenden Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen eine Sitzung verlangen. Sofern dafür kein Vorstandsmitglied das Ansetzen eines physischen Treffens verlangt, ist die Beschlussfassung per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail u.ä.) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder auf dem Zirkularweg alle Vorstandsmitglieder einbezogen wurden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsbeschluss mit Stichtscheid des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann in eigener Kompetenz Reglemente erstellen.

Er kann in eigener Kompetenz Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 natürliche oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11 Der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin

Die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter wird ordentlicherweise von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr engagiert. In ausserordentlichen Fällen (z.B. bei nicht voraussehbarer Vakanz oder Ausfällen) wird die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter vom Vorstand engagiert. Die Mitglieder sind umgehend zu informieren.

Die Mitgliederversammlung gibt die Vorgaben für den Anstellungsvertrag vor. Der Vorstand ist alsdann ermächtigt, den Vertrag gemäss den Vorgaben der Mitgliederversammlung abzuschliessen.

Die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter übernimmt die künstlerische Leitung der Kantorei Solothurn.

Die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter erarbeitet zuhanden der Mitgliederversammlung das Jahresprogramm gemäss dem Jahresbudget.

12 Zeichnungsberechtigung

Nach Aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 14.02.2020, Solothurn

Der Präsident
Fabian Gut



Die Protokollführerin
Manuela Schmutz


